

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde und der unteren Baurechtsbehörde

- Verwaltungsgebührensatzung -

- Gebührenkalkulation

§ 2	öffentliche Leistung / Gebührentatbestand	Gebührenberechnung / Anmerkungen	neu vorgeschlagener Gebührensatz	bisherige Gebührenhöhe	Abweichung
1	Gebühren in Ordnungsangelegenheiten (Art. 301, Öffl. Sicherheit und Ordnung)				
1.1	Gaststättenrecht				
1.1.1	Gaststätteneraubnis (§ 2 GastG)	Für die Erteilung einer Gaststätteneraubnis empfiehlt sich die Festlegung einer Rahmengebühr. Bei einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) und einer Mindest-Bearbeitungszeit von 100 Minuten sollte die Gebührenuntergrenze 108,- € betragen. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses für den Gebührentschuldner sollte weiterhin eine Gebührenobergrenze von 600,- € Anwendung finden.	108,00 bis 6.000,00	114,00 bis 6.000,00	- 6,00 / -
1.1.2	Befristete Gaststätteneraubnis bis zu einem Jahr (§ 3 Abs. 2 GastG)	Für die Erteilung einer befristeten Gaststätteneraubnis bis zu einem Jahr ist die Festsetzung einer Rahmengebühr angebracht. Bei einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) und einer Mindest-Bearbeitungszeit von 30 Minuten sollte die Gebührenuntergrenze 33,- € betragen. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses für den Gebührentschuldner sollte weiterhin eine Gebührenobergrenze von 3.000,- € Anwendung finden.	33,00 bis 3.000,00	114,00 bis 3.000,00	- 81,00 / -
1.1.3	Stellvertretereraubnis (§ 9 GastG)	Ausgehend von einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) und einer Mindest-Bearbeitungszeit von 60 Minuten sollte die Gebührenuntergrenze für die Erteilung einer Stellvertretereraubnis 65,- € betragen. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses für den Gebührentschuldner sollte eine Gebührenobergrenze von 600,- € festgesetzt werden.	65,00 bis 600,00	57,00 bis 600,00	+ 8,00 / -
1.1.4	Vorläufige Gaststätteneraubnis (§ 11 GastG)	Bei einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) und einer Mindest-Bearbeitungszeit von 20 Minuten sollte die Gebührenuntergrenze für die Erteilung einer Gaststätteneraubnis 22,- € betragen. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses für den Gebührentschuldner sollte eine Gebührenobergrenze von 350,00,- € festgesetzt werden.	22,00 bis 350,00	57,00 bis 350,00	- 35,00 / -
1.1.5	Vorläufige Stellvertretereraubnis (§ 11 GastG)	Ausgehend von einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) und einer Mindest-Bearbeitungszeit von 20 Minuten sollte die Gebührenuntergrenze für die Erteilung einer vorläufigen Stellvertretereraubnis 22,- € betragen. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses für den Gebührentschuldner sollte eine Gebührenobergrenze von 300,- € festgesetzt werden.	22,00 bis 300,00	57,00 bis 300,00	- 35,00 / -
1.1.6	Gestattungen mit einer Geltungsdauer von mehr als 4 Tagen (§ 12 GastG)	Für Gestattungen mit einer Geltungsdauer von mehr als 4 Tagen ist die Festsetzung einer Rahmengebühr angebracht. Bei einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) und einer Mindest-Bearbeitungszeit von 20 Minuten sollte die Gebührenuntergrenze 22,- € betragen. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses für den Gebührentschuldner sollte eine Gebührenobergrenze von 1.000,- € Anwendung finden.	22,00 bis 1.000,00	12,00 bis 1.000,00	+ 10,00 / -
1.1.7	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO): Regelmäßige Sperrzeitverkürzung (Gebühr je Monat)	Die Gebührenuntergrenze für die Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe mit regelmäßiger Sperrzeitverkürzung sollte bei einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) und einer Mindest-Bearbeitungszeit von 20 Minuten 22,- € betragen. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses für den Gebührentschuldner sollte eine Gebührenobergrenze von 600,00,- € Anwendung finden.	22,00 bis 600,00	29,00 bis 600,00	- 7,00 / -
1.1.8	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	Für Auflagen und Anordnungen ist die Festsetzung einer Rahmengebühr angebracht. Bei einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) und einer Mindest-Bearbeitungszeit von 30 Minuten sollte die Gebührenuntergrenze 33,- € betragen. Da je nach Einzelfall mehrere Stunden Arbeitsaufwand erforderlich sein können sollte eine Gebührenobergrenze von 520,- € Anwendung finden (8 Stunden * 65,- € = 520,- €).	33,00 bis 520,00	14,00 bis 285,00	+ 19,00 / + 235,00
	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholischer Getränke (§ 6 Satz 2 GastG)	Der Gebührentatbestand wurde bislang unter der Ifd. Nr. 1.1.6 aufgeführt und ist zukünftig entbehrlich.	-	29,00 bis 300,00	-
	Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußgewerbschaften (§ 6 Abs. 2 GastVO)	Der Gebührentatbestand wurde bislang unter der Ifd. Nr. 1.1.8 aufgeführt und ist zukünftig entbehrlich.	-	14,00 bis 200,00	-
	Untersiegung der Beschäftigung einer Person (§ 21 Abs. 1 GastG)	Der Gebührentatbestand wurde bislang unter der Ifd. Nr. 1.1.10 aufgeführt und ist zukünftig entbehrlich.	-	57,00 bis 285,00	-
	Entscheidung zur Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO)	Der Gebührentatbestand wurde bislang unter der Ifd. Nr. 1.1.11 aufgeführt und ist zukünftig entbehrlich.	-	14,00 bis 300,00	-
	Verlängerung von Fristen zum Betrieb der Gaststätte (§§ 8 Satz 2, 9 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	Der Gebührentatbestand wurde bislang unter der Ifd. Nr. 1.1.13 aufgeführt und ist zukünftig entbehrlich.	-	14,00 bis 900,00	-

Fr. Z.	öffentliche Leistung / Gebührentatbestand	Gebührenberechnung / Anmerkungen	neu vorgeschlagener Gebührensatz	bisherige Gebührenhöhe	Abweichung
1.2	Gewerberecht				
1.2.1	Erlaubnis zum Betrieb von Privatkrankenanstalten (§ 30 GewO)	Für eine Erlaubnis zum Betrieb von Privatkrankenanstalten empfiehlt sich die Festlegung einer Rahmengebühr. Ausgehend von einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) und einer Mindest-Bearbeitungszeit von 60 Minuten sollte die Gebührenuntergrenze 65,- € betragen. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen und sonstigen Interesses für den Gebührentschuldner sollte eine Gebührenobergrenze von 2.000,- € Anwendung finden.	65,00 bis 2.000,00	57,00 bis 2.000,00	+ 8,00 / -
1.2.2	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO)	Ausgehend von einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) und einer Mindest-Bearbeitungszeit von 60 Minuten sollte die Gebührenuntergrenze für die Erteilung einer Erlaubnis zur Schaustellung von Personen 65,- € betragen. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses für den Gebührentschuldner sollte eine Gebührenobergrenze von 2.000,- € festgesetzt werden.	65,00 bis 2.000,00	57,00 bis 1.250,00	+ 8,00 / + 750,00
1.2.3	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 c Abs. 1 GewO)	Für die Erteilung einer Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten sollte ausgehend von einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) und einer Mindest-Bearbeitungszeit von 40 Minuten die Gebührenuntergrenze 44,- € betragen. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses für den Gebührentschuldner sollte eine Gebührenobergrenze von 1.500,- € Anwendung finden.	44,00 bis 1.500,00	57,00 bis 1.500,00	- 13,00 / -
1.2.4	Geignethheitsbescheinigung (§ 33 c Abs. 3 GewO) (Gebühr je Bescheinigung)	Bei der Geignethheitsbescheinigung gibt es in der Regel von Fall zu Fall keine großen Unterschiede beim Bearbeitungsaufwand. Ausgehend von einer Bearbeitungszeit von 50 Minuten und einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) ist eine Festgebühr von 55,- € pro Bescheinigung angebracht.	55,00	48,00	+ 7,00
1.2.5	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 d Abs. 1 GewO)	Für eine Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten ist die Festlegung einer Rahmengebühr angebracht. Ausgehend von einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) und einer Mindest-Bearbeitungszeit von 60 Minuten sollte die Gebührenuntergrenze 65,- € betragen. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses für den Gebührentschuldner sollte eine Gebührenobergrenze von 1.500,- € festgesetzt werden.	65,00 bis 1.500,00	57,00 bis 1.500,00	+ 8,00 / -
1.2.6	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 Landesglücksspielgesetz)	Ausgehend von einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) und einer Mindest-Bearbeitungszeit von 120 Minuten sollte die Gebührenuntergrenze für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens 130,- € betragen. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses für den Gebührentschuldner sollte eine Gebührenobergrenze von 6.000,- € Anwendung finden.	130,00 bis 6.000,00	114,00 bis 6.000,00	+ 16,00 / -
1.2.7	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	Die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes ist mit einer Mindest-Bearbeitungszeit von 60 Minuten verbunden. Bei einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) und einer sollte die Gebührenuntergrenze 65,- € betragen. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses für den Gebührentschuldner ist eine Gebührenobergrenze von 1.500,- € angemessen.	65,00 bis 1.500,00	57,00 bis 1.500,00	+ 8,00 / -
1.2.8	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO)	Für die Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes ist die Festsetzung einer Rahmengebühr angebracht. Bei einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) und einer Mindest-Bearbeitungszeit von 60 Minuten sollte die Gebührenuntergrenze 65,- € betragen. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses für den Gebührentschuldner sollte eine Gebührenobergrenze von 1.500,- € Anwendung finden.	65,00 bis 1.500,00	57,00 bis 1.500,00	+ 8,00 / -
1.2.9	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	Ausgehend von einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) und einer Mindest-Bearbeitungszeit von 60 Minuten sollte die Gebührenuntergrenze für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes 65,- € betragen. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses für den Gebührentschuldner sollte eine Gebührenobergrenze von 1.500,- € festgesetzt werden.	65,00 bis 1.500,00	57,00 bis 1.500,00	+ 8,00 / -
1.2.10	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	Für die öffentliche Bestellung von Versteigerern ist die Festlegung einer Rahmengebühr angebracht. Ausgehend von einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) und einer Mindest-Bearbeitungszeit von 60 Minuten sollte die Gebührenuntergrenze 65,- € betragen. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses für den Gebührentschuldner sollte eine Gebührenobergrenze von 1.500,- € festgelegt werden.	65,00 bis 1.500,00	57,00 bis 1.500,00	+ 8,00 / -

§	öffentliche Leistung / Gebührentatbestand	Gebührenberechnung / Anmerkungen	neu vorgeschlagener Gebührensatz	bisherige Gebührenhöhe	Abweichung
1.2.11	Schließungsverfahren von Betrieben (z.B. Gaststätten, Spielhallen) (§ 15 Abs. 2 GewO)	Bei Schließungsverfahren von Betrieben empfiehlt sich die Festlegung einer Rahmengebühr. Ausgehend von einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) und einer Mindest-Bearbeitungszeit von 90 Minuten sollte die Gebührenuntergrenze 98,- € betragen. Da je nach Einzelfall mehrere Stunden Arbeitsaufwand erforderlich sein können sollte eine Gebührenobergrenze von 900,- € Anwendung finden.	98,00 bis 900,00	114,00 bis 855,00	- 16,00 / + 45,00
1.2.12	Gewerbeuntersagung sowie Entscheidungen (§ 35 GewO)	Ausgehend von einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) und einer Mindest-Bearbeitungszeit von 90 Minuten sollte die Gebührenuntergrenze bei Gewerbeuntersagung 98,- € betragen. Da je nach Einzelfall mehrere Stunden Arbeitsaufwand erforderlich sein können sollte eine Gebührenobergrenze von 900,- € Anwendung finden.	98,00 bis 900,00	114,00 bis 855,00	- 16,00 / + 45,00
1.2.13	Gestattungen der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	Für die Gestattungen der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes ist die Festsetzung einer Rahmengebühr angebracht. Bei einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) und einer Mindest-Bearbeitungszeit von 60 Minuten sollte die Gebührenuntergrenze 65,- € betragen. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses für den Gebührentschuldner sollte eine Gebührenobergrenze von 1.000,- € Anwendung finden.	65,00 bis 1.000,00	57,00 bis 1.000,00	+ 8,00 / -
1.2.14	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	Ausgehend von einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) und einer Mindest-Bearbeitungszeit von 60 Minuten sollte die Gebührenuntergrenze für die Erteilung einer Reisegewerbekarte 65,- € betragen. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses für den Gebührentschuldner sollte eine Gebührenobergrenze von 600,- € Anwendung finden.	65,00 bis 600,00	57,00 bis 600,00	+ 8,00 / -
1.2.15	Erteilung einer Zweitwurkarte / Ersatz der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO), (Gebühr je Zweitwurkarte / Ersatz)	Bei der Erteilung einer Zweitwurkarte bzw. dem Ersatz der Reisegewerbekarte gibt es in der Regel von Fall zu Fall keine großen Unterschiede in der Bearbeitungszeit, deswegen ist eine Festgebühr von 57,- € pro Bescheinigung angerichtet. Für diesen Leistungstatbestand kann je Fall von einer durchschnittl. Bearbeitungszeit von ca. 1 Std. (mittl. Dienst) ausgegangen werden.	57,00	48,00	+ 9,00 / -
1.2.16	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	Für die Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte empfiehlt sich die Festlegung einer Rahmengebühr. Ausgehend von einem Mitarbeiterstundensatz von 57,- € (mittl. Dienst) und einer Mindest-Bearbeitungszeit von 30 Minuten sollte die Gebührenuntergrenze 29,- € betragen. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses für den Gebührentschuldner sollte eine Gebührenobergrenze von 250,- € Anwendung finden.	29,00 bis 250,00	24,00 bis 250,00	+ 5,00 / -
1.2.17	Festsetzung von Spezialmärkten, Jahrmärkten, Wochenmärkten sowie Volksfesten	Für die Festsetzung von Spezialmärkten, Jahrmärkten, Wochenmärkten sowie Volksfesten empfiehlt sich die Festlegung einer Rahmengebühr. Ausgehend von einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) und einer Mindest-Bearbeitungszeit von 60 Minuten sollte die Gebührenuntergrenze 65,- € betragen. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses für den Gebührentschuldner sollte eine Gebührenobergrenze von 2.000,- € festgesetzt werden.	65,00 bis 2.000,00	114,00 bis 2.000,00	- 49,00 / -
1.2.18	Änderung oder Aufhebung der Festsetzung von Märkten, Messen und Aufstellungen	Bei einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) und einer Mindest-Bearbeitungszeit von 60 Minuten sollte die Gebührenuntergrenze für die Änderung/Aufhebung der Festsetzung von Märkten, Messen und Aufstellungen 65,- € betragen. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen und sonstigen Interesses für den Gebührentschuldner sollte eine Gebührenobergrenze von 1.200,- € Anwendung finden.	65,00 bis 1.200,00	57,00 bis 1.200,00	+ 8,00 / -
	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen	Der Gebührentatbestand wurde bislang unter der lfd. Nr. 1.2.14 aufgeführt und ist zukünftig entbehrlich.	-	57,00 bis 500,00	-
	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO),	Der Gebührentatbestand wurde bislang unter der lfd. Nr. 1.2.18 aufgeführt und ist zukünftig entbehrlich.	-	24,00 bis 1.500,00	-
	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht anlässlich Sonderveranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO)	Der Gebührentatbestand wurde bislang unter der lfd. Nr. 1.2.19 aufgeführt und ist zukünftig entbehrlich.	-	24,00 bis 500,00	-

Anlage 3

§	öffentliche Leistung / Gebührentatbestand	Gebührenberechnung / Anmerkungen	neu vorgeschlagener Gebührensatz	bisherige Gebührenhöhe	Abweichung
1.3	Handwerkrecht				
1.3.1	Handwerksuntersagung (§ 16 HWO)	Für die Handwerksuntersagung ist die Festsetzung einer Rahmengebühr erforderlich. Bei einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) und einer Mindest-Bearbeitungszeit von 60 Minuten sollte die Gebührenuntergrenze 65,- € betragen. Da je nach Einzelfall mehrere Stunden Arbeitsaufwand erforderlich sein können sollte eine Gebührenobergrenze von 650,- € Anwendung finden. (10 Stunden * 65,- € = 650,- €).	65,00 bis 650,00	114,00 bis 570,00	- 49,00 / + 80,00
1.4	Sonn- und Feiertagsgesetz				
1.4.1	Erteilung von Befreiungen von Arbeits- und Veranstaltungsverboten gem. § 12 Sonn- und FeiertagsG (Gebühr je Befreiung)	Für die Erteilung von Befreiungen von Arbeits- und Veranstaltungsverboten empfiehlt sich die Festlegung einer Rahmengebühr. Ausgehend von einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) und einer Mindest-Bearbeitungszeit von 20 Minuten sollte die Gebührenuntergrenze 22,- € betragen. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses für den Gebührentschuldner sollte eine Gebührenobergrenze von 500,- € festgesetzt werden.	22,00 bis 500,00	40,00	- 18,00 / + 460,00
1.5	Waffentrecht				
1.5.1	Erteilung einer Erlaubnis für Sportschützen (grüne WBK) und sonstige Berechtigte/ Brauchtumsschützen (§§ 10 Abs. 1, 14 Abs. 2, 3 und 16 Abs. 1 WaffG)	Bei der Erteilung einer Erlaubnis für Sportschützen bzw. sonstige Berechtigte/Brauchtumsschützen gibt es in der Regel von Fall zu Fall keine großen Unterschiede in der Bearbeitungszeit, deswegen ist eine Festgebühr bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 40 Minuten und einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) mit 44,- € pro Erteilung angebracht.	44,00	65,00	- 21,00
1.5.2	Erteilung einer Erlaubnis für Jäger (ab der 3. Kurzwaffe)	Bei der Erteilung einer Erlaubnis für Jäger ab der 3. Kurzwaffe gibt es in der Regel von Fall zu Fall keine großen Unterschiede in der Bearbeitungszeit, deswegen ist eine Festgebühr bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 60 Minuten und einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) mit 65,- € pro Erteilung angebracht.	65,00	65,00	+/- 0,00
1.5.3	Erteilung einer Erlaubnis für Jäger (Langwaffen sowie 1. und 2. Kurzwaffe - § 13 Abs. 2 und 3 WaffG)	Bei der Erteilung einer Erlaubnis für Jäger gibt es normalerweise von Fall zu Fall keine großen Unterschiede in der Bearbeitungszeit, deswegen ist eine Festgebühr bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 40 Minuten und einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) mit 44,- € pro Erteilung angebracht.	44,00	50,00	- 6,00
1.5.4	Erteilung einer Erlaubnis für Erben (§§ 10 Abs. 1 und 20 Abs. 1 WaffG)	Bei der Erteilung einer Erlaubnis für Erben gibt es in der Regel von Fall zu Fall keine großen Unterschiede in der Bearbeitungszeit, weshalb eine Festgebühr bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 40 Minuten und einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) mit 44,- € pro Erteilung angebracht ist.	44,00	65,00	- 21,00
1.5.5	Erteilung einer Erlaubnis für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG, gelbe WBK)	Bei der Erteilung einer Erlaubnis für Sportschützen gibt es gewöhnlich von Fall zu Fall keine großen Unterschiede in der Bearbeitungszeit, deshalb ist eine Festgebühr bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 40 Minuten auszugehen. Unter Berücksichtigung des Mitarbeiterstundensatzes von 65,- € (geh. Dienst) und insbesondere der wirtschaftlichen Vorteile und sonstigen Interessen des Gebührentschuldners ist eine Gebühr i.H.v. € 80,- € angemessen.	80,00	75,00	+ 5,00
1.5.6	Erteilung einer Folge-Erlaubnis für Sportschützen (gelbe WBK)	Bei der Erteilung einer Folge-Erlaubnis für Sportschützen gibt es normalerweise von Fall zu Fall keine großen Unterschiede in der Bearbeitungszeit, deswegen ist eine Festgebühr bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 40 Minuten und einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) mit 44,- € pro Erteilung angebracht.	44,00	50,00	- 6,00
1.5.7	Erteilung einer Erlaubnis für Vereine (§ 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	Bei der Erteilung einer Erlaubnis für Vereine gibt es in der Regel von Fall zu Fall keine großen Unterschiede in der Bearbeitungszeit, weshalb eine Festgebühr bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 40 Minuten und einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) mit 44,- € pro Erteilung erforderlich ist.	44,00	75,00	- 31,00
1.5.8	Erteilung einer Erlaubnis für Sachverständige (§§ 10 Abs. 1 und 18 Abs. 2 WaffG) und Sammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	Für die Erteilung einer Erlaubnis für Sachverständige empfiehlt sich die Festlegung einer Rahmengebühr. Ausgehend von einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) und einer Mindest-Bearbeitungszeit von 120 Minuten sollte die Gebührenuntergrenze 130,- € betragen. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses für den Gebührentschuldner sollte eine Gebührenobergrenze von 400,- € Anwendung finden.	130,00 bis 400,00	124,00 bis 400,00	+ 6,00 / -
1.5.9	Änderung der Vereinsverantwortlichen in einer Vereins-WBK nach Wechsel des Vereinsverantwortlichen (§ 10 Abs. 2 Satz 4 WaffG)	Bei der Änderung der Vereinsverantwortlichen in einer Vereins-WBK nach Wechsel des Vereinsverantwortlichen gibt es in der Regel von Fall zu Fall keine großen Unterschiede in der Bearbeitungszeit, weshalb eine Festgebühr bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 20 Minuten und einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) mit 22,- € pro Erteilung angebracht ist.	22,00	25,00	- 3,00

Anlage 3

Fr. Nr.	öffentliche Leistung / Gebührentatbestand	Gebührenberechnung / Anmerkungen	neu vorgeschlagener Gebührensatz	bisherige Gebührenhöhe	Abweichung
1.5.10	Eintragung einer Mithaberschaft in eine WBK (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	Bei der Eintragung einer Mithaberschaft in eine WBK gibt es in der Regel von Fall zu Fall keine großen Unterschiede in der Bearbeitungszeit. Deshalb wird bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 30 Minuten und einem Mitarbeiterstundensatz von 65,-€ (geh. Dienst) eine Festgebühr i.H.v. 33,- € pro Erteilung empfohlen.	33,00	40,00	- 7,00
1.5.11	Ausstellung eines Munitionserwerbszeichens (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	Bei der Ausstellung eines Munitionserwerbszeichens gibt es normalerweise von Fall zu Fall keine großen Unterschiede in der Bearbeitungszeit, weshalb eine Festgebühr bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 40 Minuten und einem Mitarbeiterstundensatz von 65,-€ (geh. Dienst) mit 44,- € pro Erteilung erforderlich ist.	44,00	50,00	- 6,00
1.5.12	Ausstellung eines Waffenscheines insbesondere für Bewachungsunternehmen (§ 28 Abs. 1 WaffG) und für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG)	Für die Ausstellung eines Waffenscheines insbesondere für Bewachungsunternehmen und gefährdete Personen empfiehlt sich die Festlegung einer Rahmengebühr. Ausgehend von einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) und einer Mindest-Bearbeitungszeit von 120 Minuten sollte die Gebührenuntergrenze 130,- € betragen. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses für den Gebührentschuldner sollte eine Gebührenobergrenze von 400,- € Anwendung finden.	130,00 bis 400,00	124,00 bis 400,00	+ 6,00 / -
1.5.13	Ausstellung eines kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	Bei der Ausstellung eines kleinen Waffenscheines gibt es gewöhnlich von Fall zu Fall keine großen Unterschiede in der Bearbeitungszeit, deshalb ist eine Festgebühr bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 50 Minuten und einem Mitarbeiterstundensatz von 65,-€ (geh. Dienst) von 55,- € je Erteilung angemessen.	55,00	50,00	+ 5,00
1.5.14	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	Bei der Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses gibt es in der Regel von Fall zu Fall keine großen Unterschiede in der Bearbeitungszeit, weshalb eine Festgebühr bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 50 Minuten und einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) von 55,- € pro Erteilung angebracht ist.	55,00	50,00	+ 5,00
1.5.15	Verlängerung eines Waffenscheines für Bewachungsunternehmen und für gefährdete Personen	Für die Verlängerung eines Waffenscheines für Bewachungsunternehmen und gefährdete Personen empfiehlt sich die Festlegung einer Rahmengebühr. Ausgehend von einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) und einer Mindest-Bearbeitungszeit von 60 Minuten sollte die Gebührenuntergrenze 65,- € betragen. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses für den Gebührentschuldner sollte eine Gebührenobergrenze von 250,- € Anwendung finden.	65,00 bis 250,00	62,00 bis 250,00	+ 3,00 / -
1.5.16	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	Bei der Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses gibt es normalerweise von Fall zu Fall keine großen Unterschiede in der Bearbeitungszeit, weshalb eine Festgebühr bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 20 Minuten und einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) mit 22,- € pro Erteilung empfohlen wird.	22,00	25,00	- 3,00
1.5.17	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	Für die Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust gereatene waffenrechtliche Erlaubnis sollte eine Gebühr in Höhe 1/2 der ursprünglichen Genehmigungsgebühr festgesetzt werden. Da mindestens von einem Bearbeitungsaufwand von 20 Minuten ausgegangen werden kann, sollte die Gebühr mindestens 22,- € betragen.	33,00	40,00	- 3,00 / -
1.5.18	Eintrag einer Berechtigung zum Erwerb einer Kurzwaffe für Jäger ohne Bedürfnisprüfung (1. und 2. Kurzwaffe nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und 13 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	Beim Eintrag einer oder mehrerer Langwaffen für Jäger ohne Bedürfnisprüfung gibt es gewöhnlich von Fall zu Fall keine großen Unterschiede in der Bearbeitungszeit, weshalb eine Festgebühr bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 65,- € (geh. Dienst) mit 33,- € je Erteilung angemessen ist.	22,00	25,00	- 7,00
1.5.19	Eintrag einer oder mehrerer Langwaffen für Jäger nach Erwerb aufgrund Jagdschein (ohne Bedürfnisprüfung - § 13 Abs. 3 WaffG) oder Erwerbseintrag Kurzwaffe (§ 10 Abs. 1 a WaffG)	Beim Eintrag einer oder mehrerer Langwaffen für Jäger nach dem Erwerb aufgrund eines Jagdscheins oder einen Erwerbseintrag der Kurzwaffe gibt es normalerweise von Fall zu Fall keine großen Unterschiede in der Bearbeitungszeit, weshalb eine Festgebühr bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 20 Minuten und einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) von 22,- € pro Erteilung empfohlen wird.	22,00	25,00	- 3,00
1.5.20	Eintrag einer Berechtigung für Sportschützen zum Erwerb einer Waffe mit Bedürfnisprüfung (Kurz- und Langwaffen - § 10 Abs. 1 Satz 1 und § 14 Abs. 2, 3 WaffG)	Beim Eintrag einer Berechtigung für Sportschützen zum Erwerb einer Waffe mit Bedürfnisprüfung gibt es in der Regel von Fall zu Fall keine großen Unterschiede in der Bearbeitungszeit, weshalb bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 40 Minuten und einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) eine Festgebühr von 44,- € pro Erteilung angebracht ist.	44,00	50,00	- 6,00
1.5.21	Eintrag / Austrag einer Waffe in eine Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 a WaffG / § 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	Beim Eintrag bzw. Austrag einer Waffe in eine Waffenbesitzkarte rechnet man mit einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 20 Minuten, deswegen wird sollte eine Festgebühr festgesetzt werden. Pro Eintrag bzw. Austrag wird bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 20 Minuten und einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) eine Gebühr von 22,- € vorgeschlagen.	22,00	15,00	+ 7,00

Anlage 3

Fr. Nr.	öffentliche Leistung / Gebührentatbestand	Gebührenberechnung / Anmerkungen	neu vorgeschlagener Gebührensatz	bisherige Gebührenhöhe	Abweichung
1.5.22	Eintrag / Austrag von Waffen in / aus dem Europäischen Feuerwaffenpass sowie sonstige Änderungen (§ 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	Beim Eintrag bzw. Austrag von Waffen in bzw. aus dem Europäischen Feuerwaffenpass gibt es normalerweise von Fall zu Fall keine großen Unterschiede in der Bearbeitungszeit, weshalb bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 20 Minuten und einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) eine Festgebühr von 22,- € pro Erteilung vorgeschlagen wird.	22,00	15,00	+ 7,00
1.5.23	Eintrag eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechseltrommel in eine WBK (Anl. 2 Abschn. 2 Nr. 2.1 und 2.2)	Beim Eintrag eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechseltrommel in eine WBK gibt es gewöhnlich von Fall zu Fall keine großen Unterschiede in der Bearbeitungszeit. Deshalb ist bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 20 Minuten und einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) eine Festgebühr von 22,- € je Erteilung angemessen.	22,00	15,00	+ 7,00
1.5.24	Eintrag der Munitionserwerbsberechtigung in eine WBK (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG)	Beim Eintrag der Munitionserwerbsberechtigung in eine WBK gibt es in der Regel von Fall zu Fall keine großen Unterschiede in der Bearbeitungszeit, weshalb bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 20 Minuten und einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) eine Festgebühr von 22,- € pro Erteilung angebracht ist.	22,00	15,00	+ 7,00
1.5.25	Ausnahmegenehmigung für den Einbau eines / mehrerer Blockiersysteme (§ 20 Abs. 7 WaffG)	Für die Ertteilung einer Ausnahmegenehmigung für den Einbau eines bzw. mehrerer Blockiersysteme ist mit einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 20 Minuten zu rechnen, weshalb eine Festgebühr festgesetzt werden sollte. Pro Ausnahmegenehmigung ist bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 20 Minuten und einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) eine Gebühr i.H.v. 22,- € angemessen.	22,00	15,00	+ 7,00
1.5.26	Eintragung eines/mehrerer Blockiersysteme (§ 20 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	Bei einer Eintragung eines oder mehrerer Blockiersysteme gibt es normaleweise von Fall zu Fall keine großen Unterschiede in der Bearbeitungszeit, weshalb bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 20 Minuten und einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) eine Festgebühr i.H.v. 22,- € pro Erteilung angemessen ist.	22,00	15,00	+ 7,00
1.5.27	Erlaubnis (im Einzelfall) zum Verbringen/Verlegen/Verlassen und Mithnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition i.S. der §§ 29 bis 32 des Waffengesetzes	Bei einer Erlaubnis zum Verbringen/Verlegen/Verlassen und der Mithnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/Munition gibt es in der Regel von Fall zu Fall keine großen Unterschiede, weshalb bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 40 Minuten und einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) eine Festgebühr von 43,- € pro Erteilung vorgeschlagen wird.	44,00	35,00	+ 9,00
1.5.28	Erlaubnis (allgemein) zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition durch Waffenhersteller / -händler (§ 31 WaffG)	Bei einer allgemeinen Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen bzw. Munition durch Waffenhersteller/-händler gibt es normalerweise von Fall zu Fall keine großen Unterschiede in der Bearbeitungszeit, weshalb eine Festgebühr bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 80 Minuten und einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) mit 87,- € pro Erteilung erforderlich ist.	87,00	75,00	+ 12,00
1.5.29	Zulassung von Ausnahmen vom Altersefordernis § 3 Abs. 3 WaffG und § 27 Abs. 4 WaffG)	Bei der Zulassung von Ausnahmen vom Altersefordernis gibt es gewöhnlich von Fall zu Fall keine großen Unterschiede. Deshalb ist bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 30 Minuten und einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) eine Festgebühr von 33,- € je Erteilung angemessen.	33,00	20,00	+ 13,00
1.5.30	Erlaubnis zur Herstellung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	Für die Erlaubnis zur Herstellung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition empfiehlt sich die Festsetzung einer Rahmengebühr. Ausgehend von einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) und einer Mindest-Bearbeitungszeit von 120 Minuten sollte die Gebührenuntergrenze 30,- € betragen. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses für den Gebührentschuldner sollte eine Gebührenobergrenze von 2.500,- € festgelegt werden.	130,00 bis 2.500,00	124,00 bis 2.500,00	+ 6,00 / -
1.5.31	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	Für die Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition ist die Festsetzung einer Rahmengebühr angebracht. Bei einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) und einer Mindest-Bearbeitungszeit von 120 Minuten sollte die Gebührenuntergrenze 130,- € betragen. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses für den Gebührentschuldner sollte eine Gebührenobergrenze von 2.500,- € Anwendung finden.	130,00 bis 2.500,00	124,00 bis 2.500,00	+ 6,00 / -
1.5.32	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	Der Bearbeitungsaufwand im Rahmen der Ertteilung einer Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen kann je nach Fall stark variieren. Daher sollte eine Zeitgebühr i.H.v. 16,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit festgelegt werden ($15 / 60 * \text{Stundensatz gen. Dienst } 65,- € = 16,25 €$, gerundet = 16,- €).	16,00 je angefangene Viertelstunde	16,00 je angefangene Viertelstunde	-
1.5.33	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition	Der Aufwand für die Überprüfung der sichereren Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition kann je nach Fall stark variieren. Daher sollte eine Zeitgebühr i.H.v. 14,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit festgelegt werden ($15 / 60 * \text{Stundensatz mittlerer Dienst } 57,- € = 14,25 €$, gerundet = 14,- €).	14,00 je angefangene Viertelstunde	16,00 je angefangene Viertelstunde	- 2,00

Fr.	öffentliche Leistung / Gebührentatbestand	Gebührenberechnung / Anmerkungen	neu vorgeschlagener Gebührensatz	bisherrige Gebührenhöhe	Abweichung
1.5.34	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte mit Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	Für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte mit Abnahmeprüfung ist die Festsetzung einer Rahmengebühr angebracht. Bei einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) und einer Mindest-Bearbeitungszeit von 90 Minuten sollte die Gebührenuntergrenze 98,- € betragen. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses für den Gebührenschuldner sollte eine Gebührenobergrenze von 500,- € Anwendung finden.	98,00 bis 500,00	93,00 bis 500,00	+ 5,00 / -
1.5.35	Regelmäßige Abnahmeprüfung von Schießstätten (§ 12 AwaffV)	Bei einer regelmäßigen Abnahmeprüfung von Schießstätten empfiehlt sich die Festsetzung einer Rahmengebühr. Ausgehend von einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) und einer Bearbeitungszeit von 60 bis 240 Minuten sollte die Gebührenuntergrenze 65,- € bzw. die Gebührenobergrenze 260,- € betragen.	65,00 bis 260,00	62,00 bis 248,00	+ 3,00 / + 12,00
1.5.36	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)	Für die Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten ist die Festsetzung einer Rahmengebühr angebracht. Bei einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) und einer Bearbeitungszeit von 30 bis 180 Minuten sollte die Gebührenuntergrenze 33,- € bzw. die Gebührenobergrenze 195,- € betragen.	33,00 bis 195,00	31,00 bis 186,00	+ 2,00 / + 9,00
1.5.37	Gebühr für den Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat einschließlich Sicherstellung von Gegenständen.	Der Aufwand für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung kann je nach Fall stark variieren. Daher sollte eine Zeitgebühr i.H.v. 16,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit festgelegt werden ($15 / 60 * 65,- € = 16,25 €$, gerundet = 16,- €).	16,00 je angefangene Viertelstunde	16,00 je angefangene Viertelstunde	-
1.5.38	Gebühr für Ablehnung aus anderen Gründen als Unzuständigkeitssgründen oder bei der Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung.	Bei Ablehnungen aus anderen Gründen als Unzuständigkeitssgründen oder bei der Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach dem Beginn der sachl. Bearbeitung (jedoch vor deren Beendigung), kann die Bearbeitungszeit je nach Fall stark variieren. Daher sollte eine Zeitgebühr i.H.v. 16,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit festgelegt werden ($15 / 60 * 65,- € = 16,25 €$, gerundet = 16,- €).	16,00 je angefangene Viertelstunde	16,00 je angefangene Viertelstunde	-
	Anmerkung: Der bisherige Gebührentatbestand 1.5.1 "Erteilung einer Erlaubnis für Sportschützen (grüne WBK) und Jäger (ab der 3. Kurzwaffe)", sonstige Berechtigte/ Brauchtumsschützen (§§ 10 Abs. 1, 14 Abs. 2, 3 und § 16 Abs. 1 WaffG wurde aufgrund des unterschiedlich hohen Bearbeitungsaufwandes betr. der Einzelfälle in die Gebührentatbestände 1.5.1 "Erteilung einer Erlaubnis für Sportschützen (grüne WBK) und sonstige Berechtigte/ Brauchtumsschützen (§§ 10 Abs. 1, 14 Abs. 2, 3 und § 16 Abs. 1 WaffG 14 Abs. 2, 3 und 16 Abs. 1 WaffG)" und 1.5.2 "Erteilung einer Erlaubnis für Jäger (ab der 3. Kurzwaffe)" getrennt.				
	Anmerkung: Der bisherige Gebührentatbestand 1.5.38 "Gebühr für sonstige Amtshandlungen und sonstige Anordnungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und die in den Ziffern Nr. 1 - 36 nicht gesondert aufgeführt sind" ist entbehrlich, da für sämtliche Fälle, die nicht explizit im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, die Auffangregelung nach § 5 der Verwaltungsgebührensatzung greift.				

§ 2	öffentliche Leistung / Gebührentatbestand	Gebührenberechnung / Anmerkungen	neu vorgeschlagener Gebührensatz	bisherige Gebührenhöhe	Abweichung
1.6	Sprengstoffrechtf				
1.6.1	Erteilung einer Erlaubnis (§ 7 Abs. 1 SprengG)	Für die Erteilung einer Erlaubnis des Sprengstoffrechts ist die Festsetzung einer Rähmengebühr angebracht. Bei einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) und einer Mindest-Bearbeitungszeit von 45 Minuten sollte die Gebührenuntergrenze 49,- € betragen. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen und sonstigen Interesses für den Gebührentschuldner sollte eine Gebührenobergrenze von 1.000,- € Anwendung finden.	49,00 bis 1.000,00	Bislang Kosterverordnung zum Sprengstoffgesetz	-
1.6.2	Ausstellung eines Befähigungsscheines (§ 20 Abs. 1 SprengG)	Für die Ausstellung eines Befähigungsscheines empfiehlt sich die Festlegung einer Rahmengebühr. Bei einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) und einer Mindest-Bearbeitungszeit von 45 Minuten sollte die Gebührenuntergrenze 49,- € betragen. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses für den Gebührentschuldner sollte eine Gebührenobergrenze von 200,- € festgelegt werden.	49,00 bis 200,00	Bislang Kosterverordnung zum Sprengstoffgesetz	-
1.6.3	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines (§ 20 Abs. 1 SprengG)	Bei einer wesentlichen Änderung eines Befähigungsscheines gibt es normalerweise von Fall zu Fall keine großen Unterschiede in der Bearbeitungszeit, weshalb bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 45 Minuten und einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) eine Festgebühr von 49,- € pro Erteilung vorgeschlagen wird.	49,00	Bislang Kosterverordnung zum Sprengstoffgesetz	-
1.6.4	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines (§ 20 Abs. 1 SprengG)	Bei einer Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines gibt es in der Regel von Fall zu Fall keine großen Unterschiede in der Bearbeitungszeit. Deshalb ist bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 45 Minuten und einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) eine Festgebühr i.H.v. 49,- € pro Erteilung angemessen.	49,00	Bislang Kosterverordnung zum Sprengstoffgesetz	-
1.6.5	Ausstellung einer Unbedenklichkeitbescheinigung (§ 21 Abs. 3 SprengG)	Bei einer Ausstellung einer Unbedenklichkeitbescheinigung gibt es normalerweise von Fall zu Fall keine großen Unterschiede in der Bearbeitungszeit, weshalb bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 45 Minuten und einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) eine Festgebühr i.H.v. 49,- € pro Erteilung angemessen ist.	49,00	Bislang Kosterverordnung zum Sprengstoffgesetz	-
1.6.6	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten (§ 22 Abs. 5 SprengG)	Für eine Zulassung von Ausnahmen von den Verboten empfiehlt sich die Festlegung einer Rahmengebühr. Bei einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) und einer Mindest-Bearbeitungszeit von 45 Minuten sollte die Gebührenuntergrenze 49,- € betragen. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen und sonstigen Interesses für den Gebührentschuldner sollte eine Gebührenobergrenze von 500,- € festgelegt werden.	49,00 bis 500,00	Bislang Kosterverordnung zum Sprengstoffgesetz	-
1.6.7	Erteilung einer Erlaubnis (§ 27 Abs 1 SprengG)	Für die Erteilung einer Erlaubnis ist die Festsetzung einer Rahmengebühr angebracht. Bei einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) und einer Mindest-Bearbeitungszeit von 45 Minuten sollte die Gebührenuntergrenze 49,- € betragen. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen und sonstigen Interesses für den Gebührentschuldner sollte eine Gebührenobergrenze von 500,- € festgelegt werden.	49,00 bis 500,00	Bislang Kosterverordnung zum Sprengstoffgesetz	-
1.6.8	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs 1 SprengG	Bei einer wesentlichen Änderung einer Erlaubnis gibt es normalerweise von Fall zu Fall keine großen Unterschiede in der Bearbeitungszeit, weshalb bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 45 Minuten und einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) eine Festgebühr i.H.v. 49,- € vorgeschlagen wird.	49,00	Bislang Kosterverordnung zum Sprengstoffgesetz	-
1.6.9	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs 1 SprengG	Bei einer Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis rechnet man mit einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 45 Minuten, weshalb eine Festgebühr festgesetzt wird. Pro Verlängerung sind bei durchschnittlicher Bearbeitungszeit und einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) 49,- € angemessen.	49,00	Bislang Kosterverordnung zum Sprengstoffgesetz	-
1.6.10	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen (§ 17 SprengG)	Bei Ersatzausfertigungen für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Gehnemigungen gibt es gewöhnlich von Fall zu Fall keine großen Unterschiede. Deshalb wird eine Festgebühr bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 45 Minuten und einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) -49,- € vorgeschlagen.	49,00	Bislang Kosterverordnung zum Sprengstoffgesetz	-
1.6.11	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 24 Abs. 1 Erste Verordnung zum SprengG	Für Zulassungen von Ausnahmen von den Verboten empfiehlt sich die Festlegung einer Rahmengebühr. Bei einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) und einer Mindest-Bearbeitungszeit von 45 Minuten sollte die Gebührenuntergrenze 49,- € betragen. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen und sonstigen Interesses für den Gebührentschuldner sollte eine Gebührenobergrenze von 300,- € festgelegt werden.	49,00 bis 500,00	Bislang Kosterverordnung zum Sprengstoffgesetz	-
1.6.12	Ausstellung einer Unbedenklichkeitbescheinigung nach § 34 Abs. 2 Erste Verordnung zum SprengG	Bei einer Ausstellung einer Unbedenklichkeitbescheinigung ist mit einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 30 Minuten zu rechnen. Bei einem Mitarbeiterstundensatz von 65,- € (geh. Dienst) wird eine Festgebühr i.H.v. 33,- € vorgeschlagen.	33,00	Bislang Kosterverordnung zum Sprengstoffgesetz	-

Frage	öffentliche Leistung / Gebührentatbestand	Gebührenberechnung / Anmerkungen	neu vorgeschlagener Gebührensatz	bisherige Gebührenhöhe	Abweichung
2. Gebühren in Bausachen (Abt. Bauordnung)					
Soweit Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nr. 300-469 (Ausgabe August 2009) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erfüllung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistung). Die Baukosten sind auf volle 1.000 Euro aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.					
2.1 Bauvoranfrage					
Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheides, Bearbeitung des Antrags mit einer örtlichen Besichtigung:					
2.1.1.1 Wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	Für die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheides sollte eine Wertgebühr festgelegt werden, die 1/2 der Wertgebühr einer Baugenehmigung beträgt. Der Gebührentatbestand sollte außerdem mit einer Gebührenuntergrenze von 125,-€ versehen werden (mindestens 2 Stunden Bearbeitungszeit bei einem Mitarbeiterstundensatz von anteilig 3/4 geh. Dienst (48,75) + 1/4 mittl. Dienst (14,25) = 63,-€ pro Stunde).	3 v.T. der Baukosten, mindestens 126,00	3 v.T. der Baukosten, mindestens 114,00	+ 12,00 / -	
2.1.1.2 Wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können bzw. Ablehnung des Antrages	Sollten der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können, empfiehlt sich die Festlegung einer Rahmengebühr. Bei einem Mitarbeiterstundensatz von anteilig 3/4 geh. Dienst (48,75) + 1/4 mittl. Dienst (14,25) = 63,-€ und einer Mindest-Bearbeitungszeit von drei Stunden sollte die Gebührenuntergrenze 189,-€ betragen. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses für den Gebührenschuldner sollte eine Gebührenobergrenze von 3.000,-€ Anwendung finden.	189,00 bis 3.000,00	114,00 bis 3.000,00	+ 75,00 / -	
2.1.2 Für jede weitere öffentliche Besichtigung	Der Aufwand für öffentliche Besichtigungen kann je nach Fall stark variieren. Daher sollte eine Zeitgebühr i.H.v. 16,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit festgelegt werden (15 / 60 * 63 € (anteilig 3/4 geh. Dienst (48,75) + 1/4 mittl. Dienst (14,25)) = 15,75,-€ gerundet: 16,-€).	16,00 je angefangene Viertelstunde	14,00 je angefangene Viertelstunde	+ 2,00	
2.1.3 Entscheidung über Befreiungen, Ausnahmen, Erleichterungen oder Abweichungen von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	Für die Entscheidung über Befreiungen, Ausnahmen etc. sollte eine Rahmengebühr festgelegt werden. Bei einem Mitarbeiterstundensatz von anteilig 3/4 geh. Dienst (48,75) + 1/4 mittl. Dienst (14,25) = 63,-€ und einer Mindest-Bearbeitungszeit von einer Stunde sollte die Gebührenuntergrenze 63,-€ betragen. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses für den Gebührenschuldner sollte eine Gebührenobergrenze von 10.000,-€ Anwendung finden.	63,00 bis 10.000,00	57,00 bis 10.000,00	+ 6,00 / -	
2.1.4 Verlängerung der Geltungsdauer des Bauvorbescheides	Für die Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Bauvorbescheides sollte eine Wertgebühr festgelegt werden, die sich auf 1/4 der Gebührentatbestand aufgrund einer Verlängerung um 63,-€ versehen werden (mindestens eine Stunde Bearbeitungszeit bei einem Mitarbeiterstundensatz von anteilig 3/4 geh. Dienst (48,75) + 1/4 mittl. Dienst (14,25) = 63,-€).	1/4 der Genehmigungsgebühr, mindestens 63,00	1/4 der Genehmigungsgebühr, mindestens 57,00	+ 6,00 / -	
2.1.5 Wiedererteilung des Bauvorbescheides	Für die Wiedererteilung des Bauvorbescheides sollte eine Wertgebühr festgelegt gelegt werden, die sich auf 1/2 der Genehmigungsgebühr beläuft. Der Gebührentatbestand sollte außerdem mit einer Gebührenuntergrenze von 63,-€ versehen werden (mindestens eine Stunde Bearbeitungszeit bei einem Mitarbeiterstundensatz von anteilig 3/4 geh. Dienst (48,75) + 1/4 mittl. Dienst (14,25) = 63,-€).	1/2 der Genehmigungsgebühr, mindestens 63,00	1/2 der Genehmigungsgebühr, mindestens 57,00	+ 6,00 / -	
2.1.6 Rücknahme des Antrags von Seiten des Antragstellers bzw. Zurückweisung des Antrags nach § 54 Abs. 1 S. 2 LBO	Für die Rücknahme des Antrags von Seiten des Antragstellers bzw. die Zurückweisung sollte eine Wertgebühr festgelegt gelegt werden, die sich auf 1/10 bis zur vollen Gebühr beläuft, sofern Baukosten zugrunde gelegt werden können. Andernfalls soll eine Rahmengebühr Anwendung finden. Bei einem Mitarbeiterstundensatz von anteilig 3/4 geh. Dienst (48,75) + 1/4 mittl. Dienst (14,25) = 63,-€ und einer Mindest-Bearbeitungszeit von einer Stunde sollte die Gebührenuntergrenze 63,-€ betragen. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sonstigen Interessen des Gebührenschuldners sollte eine Gebührenobergrenze von 3.000,-€ Anwendung finden.	1/10 bis volle Genehmigungsgebühr, wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können, ansonsten 63,00 bis 3.000,00	Bisher kein Gebührentatbestand	-	

Fr. Nr.	öffentliche Leistung / Gebührentatbestand	Gebührenberechnung / Anmerkungen	neu vorgeschlagener Gebührensatz	bisherige Gebührenhöhe	Abweichung
2.2	Baugenehmigungsverfahren				
2.2.1	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung von Anlagen u. Einrichtungen (Baugenehmigung) – Bearbeitung des Antrages mit Bauabnahme sowie Bauüberwachung:	Für die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheides sollte eine Wertgebühr festgelegt werden, die unter Berücksichtigung der Interessen des Gebührentschuldners 6 v.T. der Baukosten beträgt. Der Gebührentatbestand sollte außerdem mit einer Gebührenuntergrenze von 189,- € versehen werden (mindestens 3 Stunden Bearbeitungszeit bei einem Mitarbeiterstundensatz von anteilig 3/4 geh. Dienst (48,75) + 1/4 mittl. Dienst (14,25) = 63,- €).	6 v.T. der Baukosten, mindestens 189,00	6 v.T. der Baukosten, mindestens 114,00	+ 75,00 / -
2.2.1.1	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	Sollten der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt sich die Festlegung einer Rahmengebühr. Bei einem Mitarbeiterstundensatz von anteilig 3/4 geh. Dienst (48,75) + 1/4 mittl. Dienst (14,25) = 63,- € und einer Mindest-Bearbeitungszeit von 3 Stunden sollte die Gebührenuntergrenze 189,- € betragen. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses für den Gebührentschuldner sollte eine Gebührenobergrenze von 6.000,- € Anwendung finden.	189,00 bis 6.000,00	114,00 bis 3.000,00	+ 75,00 / + 3.000,-
2.2.1.2	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können bzw. Ablehnung des Antrages	Bei einem Mitarbeiterstundensatz von anteilig 3/4 geh. Dienst (48,75) + 1/4 mittl. Dienst (14,25) = 189,00 bis 6.000,00	189,00 bis 6.000,00	114,00 bis 3.000,00	+ 75,00 / + 3.000,-
2.2.1.3	Teilbaugenehmigung	Bei einem Mitarbeiterstundensatz von anteilig 3/4 geh. Dienst (48,75) + 1/4 mittl. Dienst (14,25) = 63,- € und einer Mindest-Bearbeitungszeit von 3 Stunden sollte die Gebührenuntergrenze 189,- € betragen. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses für den Gebührentschuldner sollte eine Gebührenobergrenze von 6.000,- € Anwendung finden.	189,00 bis 6.000,00	57,00 bis 3.000,00	+ 69,00 / + 3.000,-
2.2.1.4	Nachtragsgenehmigung	Bei einem Mitarbeiterstundensatz von anteilig 3/4 geh. Dienst (48,75) + 1/4 mittl. Dienst (14,25) = 63,- € und einer Mindest-Bearbeitungszeit von 2 Stunden sollte die Gebührenuntergrenze 126,- € betragen. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses für den Gebührentschuldner sollte eine Gebührenobergrenze von 6.000,- € Anwendung finden.	126,00 bis 6.000,00	57,00 bis 3.000,00	+ 69,00 / + 3.000,-
2.2.2	Zustimmung nach § 70 LBO nach Baukosten	Für die Zustimmung nach § 70 LBO sollte entsprechend der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheides eine Wertgebühr festgelegt werden, die unter Berücksichtigung der Interessen des Gebührentschuldners 6 v.T. der Baukosten beträgt. Der Gebührentatbestand sollte außerdem mit einer Gebührenuntergrenze von 189,- € versehen werden (mindestens 3 Stunden Bearbeitungszeit bei einem Mitarbeiterstundensatz von anteilig 3/4 geh. Dienst (48,75) + 1/4 mittl. Dienst (14,25) = 63,- €).	6 v.T. der Baukosten, mindestens 189,00	6 v.T. der Baukosten, mindestens 114,00	+ 75,00 / -
2.2.3	Zustimmung nach § 70 LBO, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können bzw. Ablehnung des Antrages	Bei einem Mitarbeiterstundensatz von anteilig 3/4 geh. Dienst (48,75) + 1/4 mittl. Dienst (14,25) = 63,- € und einer Mindest-Bearbeitungszeit von 2 Stunden sollte die Gebührenuntergrenze 126,- € betragen. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses für den Gebührentschuldner sollte eine Gebührenobergrenze von 3.000,- € Anwendung finden.	126,00 bis 3.000,00	114,00 bis 3.000,00	+ 12,00 / -

Frage	öffentliche Leistung / Gebührentatbestand	Gebührenberechnung / Anmerkungen	neu vorgeschlagener Gebührensatz	bisherige Gebührenhöhe	Abweichung
2.2.4	Entscheidungen nach Betriebsicherheitsverordnung	Der Aufwand für örtliche Besichtigungen kann je nach Fall stark variieren. Daher sollte eine Zeitgebühr i.H.v. 16,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit festgelegt werden ($15 / 60 * 63 \text{ €} (\text{anteilig } 3/4 \text{ geh. Dienst } (48,75) + 1/4 \text{ mittl. Dienst } (14,25)) = 15,75 \text{ €, gerundet: } 16,- \text{ €.}$	16,00 je angefangene Viertelstunde	14,00 je angefangene Viertelstunde	+ 2,00
2.2.5	Für jede weitere öffentliche Besichtigung	Der Aufwand für öffentliche Besichtigungen kann je nach Fall stark variieren. Daher sollte eine Zeitgebühr i.H.v. 16,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit festgelegt werden ($15 / 60 * 63 \text{ €} (\text{anteilig } 3/4 \text{ geh. Dienst } (48,75) + 1/4 \text{ mittl. Dienst } (14,25)) = 15,75 \text{ €, gerundet: } 16,- \text{ €.}$	16,00 je angefangene Viertelstunde	14,00 je angefangene Viertelstunde	+ 2,00
2.2.6	Genehmigung von Werbeanlagen	Bei einem Mitarbeiterstundensatz von anteilig 3/4 geh. Dienst $(48,75) + 1/4 \text{ mittl. Dienst } (14,25) = 63,- \text{ € und einer Mindest-Bearbeitungszeit von 3 Stunden sollte die Gebührenuntergrenze } 126,- \text{ € betragen. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses für den Gebührentschuldner sollte eine Gebührenobergrenze von } 5.000,- \text{ € Anwendung finden.}$	126,00 bis 5.000,00	114,00 bis 5.000,00	+ 12,00 / -
2.2.7	Erstellen von Baulisten (Gebühr je Baulast)	Der Aufwand für die Erstellung von Baulisten ist je Baulast vergleichbar. Bei einem Mitarbeiterstundensatz von 3/4 geh. Dienst $(48,75) + 1/4 \text{ mittl. Dienst } (14,25) = 63,- \text{ € und einer Bearbeitungszeit von durchschnittlich 1 Stunde wird eine Festbetragsgebühr von } 63,- \text{ € vorgeschlagen.}$	63,00	57,00	+ 6,00
2.2.8	Entscheidung über Befreiungen, Ausnahmen, Erleichterungen oder Abweichungen von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	Bei einem Mitarbeiterstundensatz von anteilig 3/4 geh. Dienst $(48,75) + 1/4 \text{ mittl. Dienst } (14,25) = 63,- \text{ € und einer Mindest-Bearbeitungszeit von einer Stunde sollte die Gebührenuntergrenze } 63,- \text{ € betragen. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses für den Gebührentschuldner sollte eine Gebührenobergrenze von } 10.000,- \text{ € bzw. in Höhe der Genehmigungsgebühr Anwendung finden.}$	63,00 bis 10.000,00, max. Genehmigungsgebühr	57,00 bis 10.000,00, max. Genehmigungsgebühr	+ 6,00 / -
2.2.9	Verlängerung der Geltungsdauer von Genehmigungen	Für die Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer von Genehmigungen sollte eine Wertgebühr festgelegt werden, die sich auf 1/4 der Genehmigungsgebühr beläuft. Der Gebührentatbestand sollte außerdem mit einer Gebührenuntergrenze von 126,- € versehen werden (mindestens 2 Stunden Bearbeitungszeit bei einem Mitarbeiterstundensatz von anteilig 3/4 geh. Dienst $(48,75) + 1/4 \text{ mittl. Dienst } (14,25) = 63,- \text{ €}).$	$\frac{1}{4}$ der Genehmigungsgebühr, mindestens 126,00	$\frac{1}{4}$ der Genehmigungsgebühr, mindestens 14,00	+ 12,00 / -
2.2.10	Wiedererteilung von Genehmigungen	Für die Wiedererteilung von Genehmigungen sollte eine Wertgebühr festgelegt werden, die sich auf 1/2 der Genehmigungsgebühr beläuft. Der Gebührentatbestand sollte außerdem mit einer Gebührenuntergrenze von 126,- € versehen werden (mindestens 2 Stunden Bearbeitungszeit bei einem Mitarbeiterstundensatz von anteilig 3/4 geh. Dienst $(48,75) + 1/4 \text{ mittl. Dienst } (14,25) = 63,- \text{ €}).$	$\frac{1}{2}$ der Genehmigungsgebühr, mindestens 126,00	$\frac{1}{2}$ der Genehmigungsgebühr, mindestens 14,00	+ 12,00 / -
2.2.11	Rücknahme des Antrags von Seiten des Antragstellers bzw. Zurückweisung des Antrags nach § 54 Abs. 1 S. 2 LBO	Für die Rücknahme des Antrags des Antragstellers bzw. die Zurückweisung sollte eine Wertgebühr festgelegt werden, die sich auf 1/10 bis zur vollen Gebühr beläuft, sofern Baukosten zugrunde gelegt werden können. Andernfalls soll eine Rahmengebühr Anwendung finden. Bei einem Mitarbeiterstundensatz von anteilig 3/4 geh. Dienst $(48,75) + 1/4 \text{ mittl. Dienst } (14,25) = 63,- \text{ € und einer Mindest-Bearbeitungszeit von einer Stunde sollte die Gebührenuntergrenze } 63,- \text{ € betragen. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sonstigen Interessen des Gebührentschuldners sollte eine Gebührenobergrenze von } 6.000,- \text{ € Anwendung finden.}$	1/10 bis volle Genehmigungsgebühr, wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können, ansonsten 63,00 bis 6.000,00	Bisher kein Gebührentatbestand	-
2.2.12	Wird die Baugenehmigung erst nach Beginn der Bauarbeiten oder falls eine Nutzungsänderung erteilt, vertrifft sich die Gebühr, soweit keine Teilgenehmigung erteilt wurde	Falls ein Gebührentschuldner bereits vor der Erteilung einer Genehmigung mit Bauarbeiten bzw. einer Nutzungsänderung beginnt, sollte eine Gebühr i.H.v. 300 % der Genehmigungsgebühr festgesetzt werden. Aus dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergibt sich das Äquivalenzprinzip, nach welchem Gebühren nicht in einem großen Missverhältnis zur erbrachten Verwaltungsleistung stehen dürfen. Eine Gebührenregelung ist nach der Rechtsprechung allerdings nicht dann schon überhöht, wenn wie vorliegend eine begrenzte Verhältnissesteuerung – nämlich die Vermeidung von "Schwarzbaute" – angestrebt wird.	300 % der Genehmigungsgebühr	Bisher kein Gebührentatbestand	-
	Anmerkung: Der bisherige Gebührentatbestand 2.2.5 "Naturschutzrechtliche- und immissionsschutzrechtliche Entscheidungen mit einer örtlichen Besichtigung" wurde aus dem Gebührenverzeichnis entfernt, da es in der Praxis keine Fälle gibt, die eine Anwendung erforderlich machen würden.				

Früher	öffentliche Leistung / Gebührentatbestand	Gebührenberechnung / Anmerkungen	neu vorgeschlagener Gebührensatz	bisherige Gebührenhöhe	Abweichung
2.3 Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren					
2.3.1	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Verfahren - Bearbeitung des Antrages:	Für die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheides sollte eine Wertgebühr festgelegt werden, die unter Berücksichtigung der Interessen des Gebührentschuldners 5 v.T. der Baukosten beträgt. Der Gebührentatbestand sollte außerdem mit einer Gebührenuntergrenze von 189,- € versehen werden (mindestens 3 Stunden Bearbeitungszeit bei einem Mitarbeiterstundensatz von anteilig 3/4 geh. Dienst (48,75) + 1/4 mittl. Dienst (14,25) = 63,- €).	5 v.T. der Baukosten, mindestens 189,00	5 v.T. der Baukosten, mindestens 124,00	+ 65,00 / -
2.3.1.1	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	Sollten der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können, empfiehlt sich die Festlegung einer Rahmengebühr. Bei einem Mitarbeiterstundensatz von anteilig 3/4 geh. Dienst (48,75) + 1/4 mittl. Dienst (14,25) = 63,- € und einer Mindest-Bearbeitungszeit von 3 Stunden sollte die Gebührenuntergrenze 189,- € betragen. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses für den Gebührentschuldner sollte eine Gebührenobergrenze von 5.000,- € Anwendung finden.	189,00 bis 5.000,00	124,00 bis 5.000,00	+ 65,00 / -
2.3.1.2	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können bzw. Ablehnung des Antrages	Bei einem Mitarbeiterstundensatz von anteilig 3/4 geh. Dienst (48,75) + 1/4 mittl. Dienst (14,25) = 63,00 bis 5.000,00, max. Genehmigungsgebühr 62,00 bis 5.000,00, max. Genehmigungsgebühr + 1,00 / -			
2.3.2	Entscheidung über Befreiungen, Ausnahmen, Erleichterungen oder Abweichungen von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	Für die Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer von Genehmigungen sollte eine Wertgebühr festgelegt werden, die sich auf 1/4 der Genehmigungsgebühr beläuft. Der Gebührentatbestand sollte außerdem mit einer Gebührenuntergrenze von 63,- € versehen werden (mindestens eine Stunde Bearbeitungszeit bei einem Mitarbeiterstundensatz von anteilig 3/4 geh. Dienst (48,75) + 1/4 mittl. Dienst (14,25) = 63,- €).	1/4 der Genehmigungsgebühr, mindestens 63,00	1/4 der Genehmigungsgebühr, mindestens 62,00	+ 1,00 / -
2.3.3	Verlängerung der Geltungsdauer von Genehmigungen	Für die Wiedererteilung von Genehmigungen sollte eine Wertgebühr festgelegt werden, die sich auf 1/2 der Genehmigungsgebühr beläuft. Der Gebührentatbestand sollte außerdem mit einer Gebührenuntergrenze von 126,- € versehen werden (mindestens 2 Stunden Bearbeitungszeit bei einem Mitarbeiterstundensatz von anteilig 3/4 geh. Dienst (48,75) + 1/4 mittl. Dienst (14,25) = 63,- €).	1/2 der Genehmigungsgebühr, mindestens 126,00	1/2 der Genehmigungsgebühr, mindestens 124,00	+ 2,00 / -
2.3.4	Wiedererteilung von Genehmigungen	Für die Rücknahme des Antrags von Seiten des Antragstellers bzw. die Zurückweisung sollte eine Wertgebühr festgelegt werden, die sich auf 1/10 bis zur vollen Gebühr beläuft, sofern Baukosten zugrunde gelegt werden können. Andernfalls soll eine Rahmengebühr Anwendung finden. Bei einem Mitarbeiterstundensatz von anteilig 3/4 geh. Dienst (48,75) + 1/4 mittl. Dienst (14,25) = 63,- € und einer Mindest-Bearbeitungszeit von einer Stunde sollte die Gebührenuntergrenze 63,- € betragen. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sonstigen Interessen des Gebührentschuldners sollte eine Gebührenobergrenze von 5.000,- € Anwendung finden.	1/10 bis volle Genehmigungsgebühr, wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können, ansonsten 63,00 bis 5.000,00	62,00 bis 1.700,00	+ 1,00 / + 3.300,00
2.3.5	Rücknahme des Antrags von Seiten des Antragstellers bzw. Zurückweisung des Antrags nach § 54 Abs. 1 S. 2 LBO	Falls ein Gebührentschuldner bereits vor der Erteilung einer Genehmigung mit Bauarbeiten bzw. einer Nutzungsänderung beginnt, sollte eine Gebühr i.H.v. 300 % der Genehmigungsgebühr festgesetzt werden. Aus dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergibt sich das Äquivalenzprinzip, nach welchem Gebühren nicht in einem groben Missverhältnis zur erbrachten Verwaltungslieistung stehen dürfen. Eine Gebührenregelung ist nach der Rechtsprechung allerdings nicht dann schon überholt, wenn wie vorliegend eine begrenzte Verhaltenssteuerung - nämlich die Vermeidung von "Schwarzbauten" - angestrebt wird.	300 % der Genehmigungsgebühr	Bisher kein Gebührentatbestand	-
2.3.6	Wird die Baugenehmigung erst nach Beginn der Bauarbeiten oder der Nutzungsänderung erteilt, verleiht sich die Gebühr, soweit keine Teilgenehmigung erteilt wurde				

Frz	öffentliche Leistung / Gebührentatbestand	Gebührenberechnung / Anmerkungen	neu vorgeschlagener Gebührensatz	bisherige Gebührenhöhe	Abweichung
2.4	Kenntnisgabeverfahren				
2.4.1	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren	Der Aufwand für die Beratung des Bauherrn bzw. des Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren kann je nach Fall stark variieren. Daher sollte eine Zeitgebühr i.H.v. 16,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit festgelegt werden ($15 / 60 * 63 \text{ € (anteilig 34 geh. Dienst (48,75) + 1/4 mittl. Dienst (14,25))} = 15,75 \text{ €, gerundet: } 16,- \text{ €.}$)	16,00 je angefangene Viertelstunde	14,00 je angefangene Viertelstunde	+ 2,00
2.4.2	Untersagung des Baubeginns nach § 59 Abs. 4 LBO	Bei einem Mitarbeiterstundensatz von anteilig 3/4 geh. Dienst ($(48,75) + 1/4 \text{ mittl. Dienst (14,25)} = 63,- \text{ € und einer Mindest-Bearbeitungszeit von 1 Stunde sollte die Gebührenuntergrenze } 63,- \text{ € betragen. Da der Bearbeitungsaufwand je nach Fall sehr umfangreich sein kann, wird als Gebührenobergrenze, ausgehend von 10 Stunden Bearbeitungszeit, ein Betrag von } 630,- \text{ € vorgeschlagen.}$	63,00 bis 630,00	57,00 bis 570,00	+ 6,00 / + 60,00
2.4.3	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	Bei einem Mitarbeiterstundensatz von anteilig 3/4 geh. Dienst ($(48,75) + 1/4 \text{ mittl. Dienst (14,25)} = 63,- \text{ € und einer Mindest-Bearbeitungszeit von einer Stunde sollte die Gebührenuntergrenze } 63,- \text{ € betragen. Da der Bearbeitungsaufwand je nach Fall sehr umfangreich sein kann, wird als Gebührenobergrenze, ausgehend von 10 Stunden Bearbeitungszeit, ein Betrag von } 630,- \text{ € vorgeschlagen.}$	63,00 bis 630,00	57,00 bis 570,00	+ 6,00 / + 60,00
	Entscheidung über Befreiungen, Ausnahmen, Erleichterungen oder Abweichungen von gesetzlichen Vorschriften bzw. gemeindlichen Bestimmungen	Seit der LBO-Novelle im Jahr 2015 sind keine Befreiungen, Ausnahmen oder Abweichungen mehr möglich. Daher wird hierfür zukünftig kein Gebührentatbestand in die Verwaltungsgebührensatzung aufgenommen.	-	57,00 bis 10.000,00	-
2.5	Abgeschlossenheitsbescheinigung				
2.5.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG)	Bei einem Mitarbeiterstundensatz von 57,- € (mittl. Dienst) und einer Mindest-Bearbeitungszeit wirtschaftlichen Interesses für den Gebührenschuldner sollte eine Gebührenobergrenze von 15.000,- € Anwendung finden.	114,00 bis 15.000,00	114,00 bis 10.000,00	- / + 5.000,-
2.6	Abnahmen, Baukontrollen, Bauabnahmen und sonstige				
2.6.1	Zusätzliche Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrollen und Nachprüfungen	Der Aufwand für die zusätzliche Bauüberwachung kann je nach Fall stark variieren. Daher sollte eine Zeitgebühr i.H.v. 16,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit festgelegt werden ($15 / 60 * 63 \text{ € (anteilig 3/4 geh. Dienst (48,75) + 1/4 mittl. Dienst (14,25))} = 15,75 \text{ €, gerundet: } 16,- \text{ €.}$)	16,00 je angefangene Viertelstunde	14,00 je angefangene Viertelstunde	+ 2,00
2.6.2	Sonstige Anordnungen und Entscheidungen im Rahmen des Bauordnungsrechts (Baueinstellung, Untersagung, Abruchverfügung u.ä.)	Bei einem Mitarbeiterstundensatz von anteilig 3/4 geh. Dienst ($(48,75) + 1/4 \text{ mittl. Dienst (14,25)} = 63,- \text{ € und einer Mindest-Bearbeitungszeit von 2 Stunden sollte die Gebührenuntergrenze } 126,- \text{ € betragen. Da der Bearbeitungsaufwand je nach Fall sehr umfangreich sein kann, wird als Gebührenobergrenze, ausgehend von 10 Stunden Bearbeitungszeit, ein Betrag von } 1.260,- \text{ € vorgeschlagen.}$	126,00 bis 1.260,00	114,00 bis 1.000,00	+ 2,00 / + 260,00
2.6.3	Abnahme fliegender Bauten	Der Aufwand für die Abnahme fliegender Bauten kann je nach Fall stark variieren. Daher sollte eine Zeitgebühr i.H.v. 14,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit festgelegt werden (1/4 des Stundensatzes mittl. Dienst i.H.v. 57,- € = 14,25 €, gerundet: 14,- €). Pro Fall kann allerdings von einem Mindestaufwand von einer Stunde ausgegangen werden. Daher wird eine Gebührenuntergrenze von 57,- € vorgeschlagen.	14,00 je angefangene Viertelstunde, mindestens 57,00	14,00 je angefangene Viertelstunde, mindestens 30,00	- / + 27,00
	Sonstige Anordnungen und Entscheidungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	Der Gebührentatbestand 2.6.4 "Sonstige Anordnungen und Entscheidungen im Rahmen des Bauordnungsrechts" wird zukünftig mit dem Gebührentatbestand 2.6.2 zusammengefasst.	-	57,00 bis 1.000,00	-
	Abgabe von Stellungnahmen (Beteiligung der Baurechtsbehörde als Fachbehörde)	Die Abgabe einer Stellungnahmen ist keine öffentliche Leistung, sondern ein behördeneinheimer Vorgang. Daher wird hierfür zukünftig kein Gebührentatbestand in die Verwaltungsgebührensatzung aufgenommen.	-	14,00 je angefangene Viertelstunde	-
2.7	Brandschutz				
2.7.1	Stellungnahme zum vorbeugenden Brandschutz		16,00 je angefangene Viertelstunde	14,00 je angefangene Viertelstunde	+ 2,00
2.7.2	Abnahme von brandschutzechnischen Maßnahmen	Der Aufwand für Maßnahmen im Rahmen des Brandschutzes kann je nach Fall stark variieren. Daher sollte für die einzelnen Gebührentatbestände jeweils eine Zeitgebühr i.H.v. 16,00 € je angefangene Viertelstunde festgelegt werden ($15 / 60 * 63 \text{ € (anteilig 3/4 geh. Dienst (48,75) + 1/4 mittl. Dienst (14,25))} = 15,75 \text{ €, gerundet: } 16,- \text{ €.}$)	16,00 je angefangene Viertelstunde	14,00 je angefangene Viertelstunde	+ 2,00
2.7.3	Brandverhütungsschau		16,00 je angefangene Viertelstunde	14,00 je angefangene Viertelstunde	+ 2,00
2.7.4	Nachschaub		16,00 je angefangene Viertelstunde	14,00 je angefangene Viertelstunde	+ 2,00
2.7.5	Allgemeine Brandschutzberatung		16,00 je angefangene Viertelstunde	14,00 je angefangene Viertelstunde	+ 2,00

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung / Gebührentatbestand	Gebührenberechnung / Anmerkungen	neu vorgeschlagener Gebührensatz	bisherige Gebührenhöhe	Abweichung
2.8	Denkmalschutz				
2.8.1	Denkmalschutzrechtliche Entscheidungen	-	gebührenfrei	gebührenfrei	-
2.8.2	Auskunft, Beratung zu denkmalschutzrechtlichen Angelegenheiten	-	gebührenfrei	gebührenfrei	-
2.8.3	Untersagungs- und Erhaltungsverfügungen	Bei einem Mitarbeiterstundensatz von anteilig 3/4 geh. Dienst (48,75) + 1/4 mittl. Dienst (14,25) = 63,- € und einer Mindest-Bearbeitungszeit von 2 Stunden sollte die Gebührenuntergrenze 126,- € betragen. Da der Bearbeitungsaufwand je nach Fall sehr umfangreich sein kann, wird als Gebührenobergrenze, ausgehend von 10 Stunden Bearbeitungszeit, ein Betrag von 1.260€ vorgeschlagen.	126,00 bis 1.260,00	114,00 bis 1.000,00	+ 12,00 / + 260,00
2.8.4	Steuerbescheinigungen zur Erlangung steuerl. Vorteile durch denkmalschützerische Investitionen	Der Aufwand für die Erstellung von Steuerbescheinigungen kann je nach Fall stark variieren. Daher sollte eine Zeitgebühr i.H.v. 16,00 € je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit festgelegt werden ($15 / 60 * 63 \text{ €} (\text{anteilig } 3/4 \text{ geh. Dienst (48,75) + 1/4 mittl. Dienst (14,25)}) = 15,75 \text{ €, gerundet: } 16,- \text{ €.}$)	16,00 je angefangene Viertelstunde	14,00 je angefangene Viertelstunde	+ 2,00
3	Gebühren für sonstige öffentliche Leistungen				
3.1	Auskünfte und Einsichtnahmen - auch im Sinne und nach Maßgabe des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) Mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei	Das am 1. Januar 2016 in Kraft getretene Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) räumt natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts grundsätzlich freien Zugang zu allen bei den öffentlichen Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorhandenen Informationen ein. Die damit entstehende umfassende Auskunftsplicht kann je nach Sachverhalt mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sein. Daher sollte ein entsprechender Gebührentatbestand von 5,00 bis 10,000,- € festgesetzt werden.	5,00 bis 10.000,00	Bisher kein Gebührentatbestand	-
3.2	Ablichtungen, Veröffentlichungen, Ausdrucke	Die Gebühren für Ablichtungen, Veröffentlichungen, Ausdrucke etc. wurden bislang lediglich nach der "Satzung der Stadt Lahr über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren (Verwaltungsgebührentatbestand)" abgerechnet. Da im Rahmen von Verfahren, bei denen die Verwaltung als untere Verwaltungs- bzw. Baurechtsbehörde tätig wird, ebenfalls entsprechende sonstige öffentliche Leistungen anfallen können, sollten die dazugehörigen Gebührentatbestände in die Verwaltungsgebührentatbestand übernommen werden. Die Höhe der Gebühren entspricht hierbei der Verwaltungsgebührentatbestand.	div. Gebührentatbestände	Bisher ausschließlich in der Verwaltungsgebührentatbestand enthalten	-